

Satzung des **FUDOKAN KARATE AKADEMIE DEUTSCHLAND e.V.**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **FUDOKAN KARATE AKADEMIE DEUTSCHLAND e. V.** (abgekürzt **FKAD**).
2. Im Hinblick auf die im internationalen Sportverkehr gebräuchlichen Bezeichnungen führt der **FKAD** auch den Namen "**FUDOKAN KARATE AKADEMIE GERMANY**".
3. Sitz des Vereins ist **Schwäbisch Hall**.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des AG **Schwäbisch Hall** eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

6. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Verbreitung und Pflege der Kampfkunst-Stilrichtung FUDOKAN-Karate auf breiter Grundlage und die Förderung dieser Kampfkunst als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - aa) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.
 - bb) Der Verein betreibt Karate im Sinne des weltweiten FUDOKAN - Karate - Systems basierend auf dem Karatekonzept des Stilrichtungsbegründers Prof. Dr. Ilija Jorga (Soke 10. Dan) und strebt eine kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stilrichtungen an.
 - c) Der Verein fördert die Betätigung auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - b) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
 - c) Der Verein fördert die Betätigung auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
7. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden und Seminaren;
 - b) die Durchführung und Förderung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich
 - d) des Freizeit- und Breitensports;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- g) die Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- h) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des
- i) Karatesports,
- j) gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
2. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des
5. Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
6. unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann sich nationalen und internationalen Fachverbänden anschließen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen
4. Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach
5. Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
6. Der Verein versteht sich nicht als Konkurrent zum „Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)“. In Ausdruck dieses Selbstverständnisses erkennt der Verein dessen Satzungen und Ordnungen an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften, Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen (Einzel-) Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Fördermitgliedern.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Das ordentliche und außerordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es nicht mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
5. Fördermitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins. Sie besitzen kein Stimmrecht.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.
8. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
 - a) Zum Erwerb der ordentlichen (Einzel-) Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten.
 - b) Zum Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form einer Meldung des jeweiligen Vereins/Landesverbandes an das Präsidium erforderlich.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluß. Mit Beschlusffassung und Eingang des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Sie wird durch eine Jahressichtmarke dokumentiert.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch das Präsidium hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluß aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium
 - a) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschuß des Präsidiums über die Streichung kann dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - b) Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschuß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es im Folgejahr nicht mehr in der Meldeliste des jeweiligen Vereins / Landesverbandes enthalten ist und auch der Mitgliedsbeitrag für dieses Mitglied nicht entrichtet wurde. Eine Mitteilung des Beschlusses des Präsidiums über die Streichung dieses Mitgliedes ist nicht erforderlich.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung
4. zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Das Präsidium entscheidet mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluß wird sofort mit Beschußfassung wirksam.
7. Der Beschuß des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschuß. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Präsidium herbei zu führen. Gegen eine Entscheidung des Präsidiums hat das betroffene Mitglied das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Präsidium nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds-E-Mailadresse sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse oder Internetzugang haben, werden per Briefversand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muß eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die das Präsidium festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet, soweit von der Mitgliederversammlung kein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschußfassung ist die einfache
10. Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums;
2. Entlastung des Präsidiums;

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschußfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten.
7. Beschußfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
9. Beschußfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschuß der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Vorsitzenden der National Technischen Kommission (NTK)
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluß von Mitgliedern.

§ 16 Präsidium gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschußfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist in Form einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht möglich.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 National Technische Kommission (NTK)

1. Die National Technische Kommission (NTK) besteht aus
 - a) dem Technischen Direktor, Vorsitzender der NTK,
 - b) dem Prüferreferenten (Vorsitzender der Prüfungskommission),
 - c) dem Trainerreferenten (Vorsitzender der nationalen Trainerkommission) und
 - d) dem Kampfrichterreferenten (Vorsitzender der nationalen Kampfrichterkommission).
2. Der Vorsitzende der nationalen Technischen Kommission und die Vorsitzenden der Prüfungskommission, der nationalen Trainerkommission sowie der nationalen Kampfrichterkommission werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die National Technische Kommission bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue National Technische Kommission gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied der Nationalen Technischen Kommission vorzeitig aus, so kann die National Technische Kommission für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die National Technische Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder der Prüfungskommission, Trainerkommission und Kampfrichterkommission werden von der NTK innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs selbstständig und auf unbestimmte Zeit gewählt.
6. Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Technischen Kommission (NTK) ergeben sich aus dem Sachzusammenhang der spezifischen Tätigkeit eines Technischen Direktors, einer Prüfungskommission, Trainerkommission und Kampfrichterkommission. Sie hat dem Präsidium einen jährlichen Bericht ihrer Tätigkeit vorzulegen und diesen in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Das Präsidium ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung, im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Technischen Kommission: Prüfungs-, Trainer- und Kampfrichterordnungen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Sprachliche Gleichbehandlung

Enthält diese Satzung personenbezogene Formulierungen, sind Frauen und Männer angesprochen.
Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird die männliche Schreibweise gewählt.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.07.2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.